



**Schwerhörigen-Verein
Eisenach e.V.**

Satzung

(Beschlissen bei der Jahreshauptversammlung am 30.01.2010)

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsstelle

Der Verein führt den Namen

„Schwerhörigen-Verein Eisenach e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Eisenach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eisenach unter der *Nummer 151* eingetragen.

Die Geschäftsstelle ist in Eisenach.

Der „Schwerhörigen-Verein Eisenach e. V.“ ist Mitglied des **„Landesverbandes der Hörgeschädigten Thüringen e.V.“** (*LVdH - Thüringen e.V.*)

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Interessen Schwerhöriger, Tinnituskranker, Cochlear- Implantat- Träger (CI – Träger) und ertaubter Menschen, insbesondere durch
 - a) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ursachen, Auswirkungen, Verhinderung und Umgang mit Schwerhörigkeit, Ertaubung und Tinnitus.
 - b) Rat und Hilfe beim Verkehr mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Behörden sowie bei der Bewältigung persönlicher Probleme.
 - c) Einflussnahme auf den Einsatz und die Förderung des Einbaus aller notwendigen technischen Hilfsmittel in öffentlichen und privaten Einrichtungen zur Verbesserung der Kommunikation.

- d) Förderung und Ausrichtung kultureller, sportlicher, kirchlicher und anderer Veranstaltungen, die den Interessen und dem Wohl der Schwerhörigen und Ertaubten dienlich sind.
 - e) Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit anderen Verbänden und Vereinen Hörgeschädigter sowie mit Fachärzten, Hörgeräteakustikern und den Krankenkassen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 - (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in Ihrer Funktion von Dritten (Firmen, Verbänden u. ä.) erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuführen.

§ 3 – Die Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung der Aufnahme wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 (drei) Kalendermonaten zum Jahresende, dem Ausschluss und durch Tod.
- (5) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsbestrebungen in grober Weise zuwiderhandelt und das Vereinsansehen schädigt. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören.
- (6) Die Mitglieder zahlen Beiträge in Höhe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Bei Rückstand von 12 Monaten gehen die Mitgliedsrechte verloren.
- (7) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie zahlen einen jährlichen Regelbeitrag.
- (8) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand und

- (c) die Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe mit entsprechenden Befugnissen bestimmen.

§ 5 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 (vier) Kalenderwochen unter Angabe der Tagungsordnung und hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind ein Geschäftsbericht, ein Finanzbericht und ein Bericht der Rechnungsprüfer vorzulegen.

Sie entscheidet insbesondere über

- die Wahl des Vorstandes (in einem Turnus von drei Jahren),
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Bestätigung des Geschäfts- und Finanzberichtes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festlegung des Mitgliedsbeitrages (jährlich),
- die Satzungsänderungen und
- die Auflösung des Vereins.

§ 6 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Stellvertreter/in,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Techniker/in,
- dem/der Schriftführer/in.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung bis zu 5 Beisitzer/innen wählen.

- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei der Genannten sind vertretungsberechtigt.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung im Bankverkehr obliegt dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder können im Block gewählt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fern-mündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig sind jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, mindestens jedoch 7 Vereinsmitglieder.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
Auf Antrag von wenigstens einem Mitglied ist geheim abzustimmen.
- (3) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Für den Beschluss die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (5) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich

niederzulegen und von Schriftführer/in und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, über die Sitzung an dem es teilnahm, Einblick in die Niederschrift zu nehmen.

§ 8 – Finanzen des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit aus
 - den Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden,
 - Zuschüssen und Fördermitteln.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Arbeitsgrundlage für die Finanzarbeit sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Kassenordnung des Vereins.

§ 9 – Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst. Die Mitgliederversammlung ist dazu schriftlich zu diesem Beschluss mit einer Ladungsfrist von vier Kalenderwochen einzuberufen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird sein Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke Hörgeschädigter verwandt.

Das Vermögen fällt an den Landesverband der
Hörgeschädigten Thüringen e.V. LVdH –Thüringen
e.V.)

§ 10 – Haftungsnorm **(Haftungsbeschränkung des Vorstandes)**

Der Vorstand wird von der Haftung im Rahmen seiner
Verbandstätigkeit für einfache Fahrlässigkeit vom Verein von
Schadensersatzforderungen, auch dritter Personen, freigestellt.

§ 11 – Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde am 30. Januar 2010 von der
Mitgliederversammlung des „Schwerhörigen-Verein
Eisenach e. V.“ beschlossen.

Die bisherige Satzung vom 20. Januar 2007 gilt damit
als aufgehoben.

(2) Die neue Satzung tritt mit ihrer Bestätigung in Kraft
und erlangt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Eisenach Rechtsverbindlichkeit.

Amtsgericht Eisenach, Vereinsregister 151,
Tag der Eintragung 28.04.2010

Die Satzung vom 13.07.1990 wurde durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 30.10.2010 im § 10
(Haftungsnorm) geändert.

Schwerhörigen-Verein Eisenach e.V.

Rot-Kreuz-Weg 1

1. Stock

99817 Eisenach

Tel. 03691 / 21 02 23

E-mail: [schwerhoerige-eisenach.info @ web.de](mailto:schwerhoerige-eisenach.info@web.de)

www.schwerhoerige-eisenach.de